

# RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1990

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §66 Abs6 idF 1987/576;

## Rechtssatz

Von "mehreren Bringungsmöglichkeiten" iSd § 66 Abs 6 ForstG kann nur dann die Rede sein, wenn keine der in Frage kommenden Bringungsmöglichkeiten über fremden Grund mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bringungsmöglichkeiten im Sinne des § 66 Abs 6 ForstG sind demnach nur solche, die jeweils keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100236.X11

## Im RIS seit

02.07.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)